



IM WORTLAUT

Vertrag zwischen den USA und der UdSSR über die Begrenzung von Strategischen Offensivwaffen (SALT II)

Die USA und die UdSSR, im folgenden Vertragsparteien genannt, sind: im Bewusstsein dessen, dass ein Krieg mit Kernwaffen verheerende Folgen für die gesamte Menschheit haben würde; ausgehend von den Grundprinzipien der Beziehungen zwischen den USA und der UdSSR vom 29. Mai 1972; der Beschränkung der strategischen Rüstungen besondere Bedeutung beimessend und entschlossen, ihre Anstrengungen fortzusetzen, die mit dem Vertrag über die Begrenzung der Ballistischen Raketenabwehrsysteme (=ABM) und dem Interimsabkommen über gewisse Maßnahmen in bezug auf die Beschränkung Strategischer Offensivwaffen vom 26. Mai 1972 begannen; in der Überzeugung, dass die in diesem Vertrag verfügbaren zusätzlichen Maßnahmen zur Begrenzung der SOW zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien beitragen, das Risiko des Ausbruchs eines Krieges mit Kernwaffen verringern helfen und den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit stärken werden; eingedenk ihrer Verpflichtung gemäß Art. VI des NV-Vertrages; geleitet von dem Grundsatz der Gleichheit und der gleichen Sicherheit; in Anerkennung dessen, dass die Stärkung der strategischen Stabilität den Interessen der Vertragsparteien und den Interessen der internationalen Sicherheit entspricht; in Bekräftigung ihres Wunsches, Maßnahmen zu einer weiteren Begrenzung und der weiteren Verringerung der SOW zu treffen, und eingedenk des Ziels der Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung; und in ihrer erklärten Absicht, in naher Zukunft Verhandlungen aufzunehmen, um die strategischen Rüstungen weiter zu begrenzen und weiter zu verringern; wie folgt übereingekommen:

Art. I

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages die SOW quantitativ und qualitativ zu begrenzen, Zurückhaltung bei der Entwicklung neuer Typen von SOW zu üben und andere Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind.

Art. II

Im Sinne dieses Vertrages sind

1. Startanlagen für Interkontinentale Ballistische Raketen (ICBM) bodengestützte Startanlagen für ballistische Raketen mit einer Reichweite von mehr als der kürzesten Entfernung zwischen der Nordostgrenze des kontinentalen Teils des Territoriums der USA und der Nordwestgrenze des kontinentalen Teils des Territoriums der UdSSR, d.h. mit einer Reichweite von über 5500 km.
2. Startanlagen für U-Bootgestützte Ballistische Raketen (SLBM's) auf mit Kernkraft angetriebenen U-Booten installierte Startanlagen für ballistische Raketen oder auf U-Booten gleich welchen Typs installierte Startanlagen für moderne ballistische Raketen.
3. Als schwere Bomber (SB) werden angesehen:
 - a) derzeit auf Seiten der USA Bomber der Typen B-52 und B-1 und auf Seiten der UdSSR Bomber der Typen Tupolew-95 und Mjasischtschew;
 - b) künftige Typen von Bombern, die den Einsatz als SB ähnlich oder besser als die im vorstehenden Unterabsatz (a) genannten ausführen können;
 - c) Typen von Bombern, die für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 km ausgerüstet sind;
 - d) Typen von Bombern, die für ASBMs ausgerüstet sind.
4. Ballistische Luft-Boden-Raketen (ASBMs) sind alle solchen Raketen, die eine Reichweite von mehr als 600 km haben und in Flugzeugen oder an deren Außenseite installiert sind.
5. Startanlagen für ICBMs und SLBMs, die mit Wiedereintritts-Lenkflugkörpern (Mehrfachgefechtssköpfen) (MIRVs) bestückt sind, sind Startanlagen der Typen, die für den Start von mit MIRVs bestückten ICBMs oder SLBMs entwickelt und erprobt wurden.
6. Mit MIRVs bestückte ASBMs sind ASBMs der Typen, die mit MIRVs flugerprobt wurden.
7. SB sind ICBMs die ein höheres Start- oder Wurfgewicht als das der - sowohl hinsichtlich ihres Startgewichts als auch ihres Wurfgewichts - schwersten der leichten ICBMs aufweisen, die von der einen oder anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags disloziert wurden.

8. Marschflugkörper sind unbemannte Lenkflugkörper mit Eigenantrieb als Waffenträger, die ihren Flug über den größten Teil ihrer Bahn unter Ausnutzung des aerodynamischen Auftriebs zurücklegen und die von Flugzeugen aus flugerprobt sind oder auf Flugzeugen disloziert werden, das heißt luftgestützte Marschflugkörper oder solche Träger, auf die in Art. IX, Unterabsatz 1 (b) Bezug genommen wird.

Art. III

1. Bei Inkrafttreten dieses Vertrags verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Startanlagen für ICBMs, die Startanlagen für SLBMs, die SB und die ASBMs auf eine Gesamtzahl von nicht mehr als 2400 zu begrenzen.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vom 1. Januar 1981 an die SOW, auf die in Absatz 1 dieses Art. Bezug genommen wird, auf eine Gesamtzahl von nicht mehr als 2250 zu begrenzen und den Abbau solcher Waffen einzuleiten, die zu jenem Zeitpunkt diese Gesamtzahl übersteigen würden.
3. Innerhalb der in Absatz 1 und 2 dieses Art. verfügbaren Gesamtzahlen und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages hat jede Vertragspartei das Recht, die Zusammensetzung dieser Gesamtzahlen zu bestimmen.
4. Für jeden Bomber eines für ASBMs ausgerüsteten Typs schließen die Gesamtzahlen, die in Absatz 1 und 2 dieses Art. festgelegt werden, die Höchstzahl solcher Raketen ein, für die ein Bomber dieses Typs für einen operativen Einsatz ausgerüstet ist.
5. Ein SB, der nur für ASBMs ausgerüstet ist, wird selbst nicht in die in Absatz 1 und 2 dieses Art. festgelegten Gesamtzahlen einbezogen.
6. Die Verminderungen der Zahlen der SOW, die in Durchführung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Art. erforderlich werden, werden so ausgeführt, wie dies in Art. XI verfügt wird.

Art. IV

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, nicht mit dem Bau von zusätzlichen festinstallierten ICBM-Startanlagen zu beginnen.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, festinstallierte ICBM-Startanlagen nicht an einem anderen Ort zu verbringen.
3. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine Startanlagen für leichte oder für vor 1964 dislozierte ICBMs älterer Typen in Startanlagen für nach diesem Zeitpunkt dislozierte Typen von schweren ICBMs umzubauen.
4. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Verlauf des Prozesses der Modernisierung und der Ersatzbeschaffung für verbunkerte ICBM-Startanlagen das ursprüngliche Innenvolumen von verbunkerten ICBM-Startanlagen um nicht mehr als 32% zu vergrößern. Innerhalb dieser Grenze hat jede Vertragspartei das Recht, zu entscheiden, ob eine solche Vergrößerung über eine Erweiterung des ursprünglichen Durchmessers oder der ursprünglichen Tiefe einer verbunkerten ICBM-Startanlage oder beider Dimensionen bewerkstelligt wird.
5. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
 - a) die Dislozierungsgebiete von ICBM-Startanlagen nicht mit ICBMs über die für Zwecke der normalen Dislozierungen, der Wartung, der Ausbildung und der Ersatzbeschaffung erforderliche Zahl hinaus zu bestücken;
 - b) an den Startorten der ICBM-Startanlagen über die Erfordernisse der normalen Dislozierung hinausgehend keine Lagermöglichkeiten für ICBMs zu schaffen und keine solchen Raketen zu lagern;
 - c) keine Systeme für die rasche Nachladung von ICBM-Startanlagen zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren.
6. Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jede Vertragspartei, zu keinem Zeitpunkt SOW, auf die in Art. III, Absatz 1 Bezug genommen wird, in einer über die normalen Zeitpläne für den Bau hinausgehenden Zahl in Bau zu haben.
7. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ICBMs mit einem höheren Start- oder Wurfgewicht als dem der - sowohl hinsichtlich ihres Start- oder Wurfgewichts - schwersten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages dislozierten ICBMs der einen oder anderen Vertragspartei zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren.
8. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine landgestützten Startanlagen für andere ballistische Raketen als ICBMs in Startanlagen für den Start von ICBMs umzuwandeln und solche nicht zu diesem Zweck zu erproben.
9. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine neuen Typen von ICBMs - d.h. Typen von ICBMs, die bis zum 1. Mai 1979 nicht flugerprobt worden sind - Flug zu erproben oder zu dislozieren, außer dass jede Vertragspartei einen neuen Typ einer leichten ICBM flugerproben und dislozieren darf.
10. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ICBMs eines bis 1. Mai 1979 flugerprobten Typs mit MIRVs in größerer Zahl als der Höchstzahl an MIRV, mit der eine ICBM jenes Typs bis zu jenem Zeitpunkt flugerprobt wurde, Flug zu erproben oder zu dislozieren.

11. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ICBMs des gemäß Absatz 9 dieses Art. zulässigen einen neuen Typs mit einer größeren Zahl an MIRVs, mit der eine ICBM der einen oder anderen Vertragspartei bis zum 1. Mai 1979 flugerprobt wurde - 10 -, Flug zu erproben oder zu dislozieren.
12. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine SLBMs mit einer größeren Zahl an MIRVs, mit der eine SLBM der einen oder anderen Vertragspartei bis zum 1. Mai 1979 flugerprobt wurde - 14 -, Flug zu erproben oder zu dislozieren.
13. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ASBMs mit einer größeren Zahl an MIRVs als der Höchstzahl an MIRVs mit der eine ICBM der einen oder anderen Vertragspartei bis zum 1. Mai 1979 flugerprobt wurde - 10 -, Flug zu erproben oder zu dislozieren.
14. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt an Schweren Bombern, die für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 km ausgerüstet sind, eine größere Zahl an Marschflugkörpern zu dislozieren als das Produkt aus 28 mal der Zahl solcher SB.

Art. V

1. Innerhalb der in Art. III, Absatz 1 und 2 verfügten Gesamtzahl verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Startanlagen für mit MIRVs bestückte ICBMs und SLBMs, mit MIRVs bestückte ASBMs und Schwere Bomber, die für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 km ausgerüstet sind, auf eine Gesamtzahl von höchstens 1320 zu begrenzen.
2. Innerhalb der in Absatz 1 dieses Art. verfügten Gesamtzahl verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Startanlagen für mit MIRVs bestückte ICBMs und SLBMs und für mit MIRVs bestückte ASBMs auf eine Gesamtzahl von höchstens 1200 zu begrenzen.
3. Innerhalb der in Absatz 2 dieses Art. verfügten Gesamtzahl verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Startanlagen für mit MIRVs bestückte ICBMs auf eine Gesamtzahl von höchstens 820 zu begrenzen.
4. Für jeden Bomber eines Typs, der für mit MIRVs bestückte ASBMs ausgerüstet ist, schließen die in Absatz 1 und 2 dieses Art. verfügten Gesamtzahlen die Höchstzahl von ASBMs, für die ein Bomber jenes Typs für einen operativen Einsatz ausgerüstet ist.
5. Innerhalb der in Absatz 1,2 und 3 dieses Art. verfügten Gesamtzahl und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags hat jede Vertragspartei das Recht, die Zusammensetzung der Gesamtzahlen zu bestimmen.

Art. VI

1. Die in diesem Vertrag verfügten Begrenzungen finden auf jene Waffen Anwendung, die
 - a) einsatzbereit;
 - b) in der Endphase der Konstruktion;
 - c) in Reserve, auf Lager oder eingemottet;
 - d) in der Überholung, in Reparatur, in Modernisierung oder im Umbau sind
2. Jene Waffen, die sich in der Endphase der Fertigung befinden, sind:
 - a) SLBM-Startanlagen auf U-Booten, deren See-Erprobung begonnen hat;
 - b) ASBMs, nachdem ein Bomber eines für derartige Raketen ausgerüsteten Typs das Werk, die Fabrik- oder anderweitige Anlage verlassen hat, wo die Endmontage oder der Umbau zum Zwecke der Ausrüstung für derartige Raketen ausgeführt wurde;
 - c) andere SOW, die in einem Werk, einer Fabrik- oder anderweitigen Anlage endmontiert werden, nachdem sie das Werk, die Fabrik- oder anderweitige Anlage verlassen haben.
3. ICBM und SLBM, Startanlagen eines nicht der in Art. V verfügten Begrenzung unterliegenden Typs, die sich im Umbau in Startanlagen eines jener Begrenzung nicht unterliegenden Typs befinden, fallen wie folgt unter jene Begrenzung:
 - a) Festinstallierte ICBM-Startanlagen, sobald die Umbauarbeiten das Stadium erreichen, das zum ersten Mal eindeutig erkennen lässt, dass sie im Umbau begriffen sind;
 - b) SLBM-Startanlagen auf einem U-Boot, sobald jenes U-Boot erstmals in See sticht, nachdem deren Umbau vorgenommen wurde.
4. ASBMs auf einem Bomber, der mit nicht den in Art. V verfügten Begrenzungen unterliegenden ASBMs ausgerüstet ist, in einen Bomber eines Typs umgebaut wird, der mit jener Begrenzung unterliegenden ASBMs ausgerüstet ist, fallen unter jene Beschränkung, sobald der Bomber das Werk, die Fabrik- oder anderweitige Anlage verlässt, wo ein derartiger Umbau vorgenommen wurde.
5. Ein SB eines Typs, der nicht der in Art. V, Absatz 1 verfügten Begrenzung unterliegt, fällt unter jene Begrenzung, sobald er das Werk, die Fabrik- oder anderweitige Anlage verlässt, wo er in einen SB eines für Marschflugkörper mit einer Reichweite von über 600 km ausgerüsteten Typs umgebaut wurde. Ein Bomber eines Typs, der nicht der in Art. III, Absatz 2 oder 3 verfügten Begrenzung unterliegt, fällt unter jene Begrenzung und die in Art. V, Absatz 1 verfügte Begrenzung, sobald er das Werk, die Fabrik- oder anderweitige Anlage verlässt, wo er in einen Bomber eines für Marschflugkörper mit einer Reichweite von über 600 km ausgerüsteten Typs umgebaut wurde.

6. Die Waffen, die den in diesem Vertrag verfüigten Begrenzungen unterliegen, fallen unter diese Begrenzungen, bis sie demontiert werden, zerstört werden oder anderweitig aufhören, diesen Beschränkungen auf Grund von zu vereinbarenden Verfahren zu unterliegen.
7. Gemäß den Bestimmungen von Art. XVII werden die Vertragsparteien in der Ständig Beratenden Kommission bezüglich der Verfahrensweisen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Art. übereinkommen.

Art. VII

1. Die in Art. III verfüigten Begrenzungen finden keine Anwendung auf Test- und Ausbildungsanlagen für ICBMs und SLBMs oder Startanlagen für Raumfahrzeuge zur Erforschung und Nutzung des Weltraums. Test- und Ausbildungsstartanlagen für ICBMs und SLBMs sind ICBM- und SLBM-Startanlagen, die nur für Zwecke der Erprobung und Ausbildung verwendet werden.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren:
- a) Es wird keine erhebliche Erhöhung der Zahl der Test- und Ausbildungsstartanlagen für ICBMs oder SLBMs oder der Zahl von solchen Startanlagen für Schwere ICBMs vorgenommen;
 - b) der Bau oder Umbau von ICBM-Startanlagen in Versuchsstationen erfolgt nur für Zwecke der Erprobung und Ausbildung;
 - c) Umbauten von Test- und Ausbildungsstartanlagen oder Startanlagen für Raumfahrzeuge in ICBM-Startanlagen, die den in Art. III verfüigten Begrenzungen unterliegen, werden nicht vorgenommen.

Art. VIII

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine Marschflugkörper mit einer Reichweite von über 600 km oder ASBMs für den Start von anderen Flugzeugen aus als Bombern Flug zu erproben oder derartige Flugzeuge in Flugzeuge umzubauen, die für solche Raketen ausgerüstet sind.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine anderen Flugzeuge als Bomber in Flugzeuge umzubauen, die Einsätze Schwerer Bomber ausführen können, auf die in Art. II, Unterabsatz 3 (b) Bezug genommen wird.

Art. IX

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
- a) keine ballistischen Raketen mit einer Reichweite von mehr als 600 km zur Installation auf Wasserfahrzeugen außer U-Booten oder Startanlagen für solche Raketen;
 - b) keine festinstallierten Startanlagen für ballistische Raketen oder Marschflugkörper zur Verbringung auf dem Ozeangrund (Meeresbett), dem Meeresboden, den Boden heimischer und Binnengewässer oder in den Unterboden derselben, keine mobilen Startanlagen für Raketen, die sich nur in Berührung mit dem Ozeangrund, dem Meeresboden oder dem Boden heimischer und Binnengewässer bewegen und keine Raketen für derartige Startanlagen;
 - c) keine Systeme für die Verbringung in eine Erdumlaufbahn von Nuklearwaffen oder jeder anderen Art von Massenzerstörungswaffen einschließlich Flugkörpersysteme zum Bombenabwurf aus partieller Umlaufbahn;
 - d) keine mobile Startanlagen für Schwere ICBMs;
 - e) keine SLBMs mit einem höheren Start- oder Wurfgewicht als dem der - sowohl hinsichtlich ihres Start- als auch Wurfgewichts - schwersten der von der einen oder anderen Seite bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags dislozierten leichten ICBMs oder Startanlagen für derartige SLBMs; oder
 - f) ASBMs mit einem größeren Start- oder Wurfgewicht als dem der - sowohl hinsichtlich Start- als auch Wurfgewicht - schwersten der von der einen oder anderen Seite bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags dislozierten leichten ICBMs zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren.
- 2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keinen mit MIRVs ausgestatteten Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 km von Flugzeugen aus Flug zu erproben und keine derartigen Marschflugkörper zu dislozieren.

Art. X

Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ist die Modernisierung und der Ersatz von SOW zulässig.

Art. XI

1. SOW in Überzahl zu den in diesem Vertrag verfüigten Gesamtzahlen sowie auch SOW, die durch diesen Vertrag verboten sind, werden nach dem in der Ständigen Beratenden Kommission zu vereinbarenden Verfahren demontiert oder zerstört.
2. Die Demontage oder Zerstörung von SOW in Überzahl zu der in Art. III, Absatz 1 verfüigten Gesamtzahl beginnt am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags und muss innerhalb der

nachstehenden Zeiträume nach diesem Tag abgeschlossen werden: 4 Monate bei ICBM-Startanlagen; 6 Monate bei SLBM-Startanlagen; und 3 Monate bei SB.

3. Die Demontage oder Zerstörung der SOW, die über der in Art. III, Absatz 2 verfügten Gesamtzahl liegen, beginnt spätestens am 1. Januar 1981 und wird innerhalb der folgenden 12 Monate durchgeführt und spätestens bis zum 31. Dezember 1981 abgeschlossen.

4. Die Demontage oder Zerstörung der durch diesen Vertrag verbotenen SOW wird innerhalb des kürzest möglichen vereinbarten Zeitraums, aber nicht später als 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags abgeschlossen.

Art. XII

Um die Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrages zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Bestimmungen dieses Vertrags nicht mittels eines anderen Staates oder anderer Staaten oder auf irgendeine andere Art zu umgehen.

Art. XIII

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keinerlei internationale Verpflichtungen einzugehen, die in Widerspruch zu diesem Vertrag stehen.

Art. XIV

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages aktive Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, sobald wie möglich zu einem Einvernehmen über weitere Maßnahmen für die Begrenzung und Verminderung der Strategischen Rüstungen zu gelangen. Es ist ferner Ziel der Vertragsparteien, weit vor 1985 eine Vereinbarung zu schließen, die die SOW begrenzt und nach dem Auslaufen dieses Vertrags an dessen Stelle tritt.

Art. XV

1. Zu dem Zweck, die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags zu schaffen, benutzt jede der Vertragsparteien die ihr zu Gebote stehenden Nationalen Technischen Mittel (NTM) der Verifizierung auf eine Art und Weise, die mit den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts im Einklang steht.

2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die NTM der Verifizierung der Gegenseite, die gemäß Absatz 1 dieses Art. eingesetzt werden, nicht zu stören.

3. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine vorsätzlichen Maßnahmen zur Verheimlichung zu ergreifen, die die Verifizierung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch NTM behindern. Diese Verpflichtung erfordert keine Veränderungen der derzeitigen Praktiken hinsichtlich Konstruktion, Montage, Umbau oder Wartung.

Art. XVI

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Gegenseite vor Ausführung eines jeden geplanten ICBM-Starts rechtzeitig und von Fall zu Fall davon in Kenntnis zu setzen, dass ein derartiger Start erfolgen wird außer bei einzelnen ICBM-Starts von Versuchsstationen oder ICBM-Dislozierungsräumen aus, die nicht so geplant sind, dass sie über ihr nationales Territorium hinausgehen.

2. Die Vertragsparteien werden in der Ständigen Beratenden Kommission über Verfahren zur Durchführung dieses Art. übereinkommen.

Art. XVII

1. Um die Zielsetzungen und die Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zu fördern, bedienen sich die Vertragsparteien der Beratenden Kommission, die durch das Memorandum des Einverständnisses zwischen der Regierung der USA und der Regierung der UdSSR bezüglich der Errichtung einer Ständigen Beratenden Kommission vom 21. Dezember 1972 errichtet wurde.

2. Im Rahmen der Ständigen Beratenden Kommission werden die Vertragsparteien im Hinblick auf diesen Vertrag

a) Fragen bezüglich der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen und damit zusammenhängender Situationen erörtern, die als mehrdeutig angesehen werden könnten;

b) auf freiwilliger Basis solche Informationen zur Verfügung stellen, die die eine oder andere Vertragspartei als notwendig erachtet, das Vertrauen in die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten;

c) Fragen im Zusammenhang mit unbeabsichtigten Störungen der NTM der Verifizierung und Fragen im Zusammenhang mit der unbeabsichtigten Behinderung der Verifizierung durch NTM erörtern;

d) mögliche Veränderungen in der strategischen Lage erörtern, die sich auf die Bestimmungen dieses Vertrages auswirken;

e) bezüglich der Verfahrensweisen für die Ersatzbeschaffung, den Umbau und die Demontage oder Zerstörung von SOW in den in diesem Vertrag benannten Fällen, und bezüglich der

Verfahrensweisen für die Herausnahme von Waffen aus den Gesamtzahlen, übereinkommen, wenn diese anderweitig aufhören, den in diesem Vertrag verfüigten Begrenzungen zu unterliegen, und sich auf deren regelmäßigen Sitzungen - 2mal im Jahr - gegenseitig gemäß der vorerwähnten Verfahrensweisen über die Handlugen zu informieren, die sich beendet haben oder die im Gange sind;

f) sofern angebracht, mögliche Vorschläge für eine weitere Ausweitung der Gültigkeit dieses Vertrages erörtern, einschließlich von Vorschlägen zu Vertragsveränderungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags;

g) sofern angebracht, Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Begrenzung von SOW erörtern.

3. Bei der Ständigen Beratenden Kommission unterhalten die Vertragsparteien die gemäß dem Memorandum des Einverständnisses zwischen den USA und der UdSSR vom 18. Juni 1979 bezüglich der Errichtung einer Datenbasis zur Erfassung der Zahlen der SOW zu schaffende und nach Kategorien zu gliedernde vereinbarte Datenbasis mit den Zahlen der SOW.

Art XVIII

Jede Vertragspartei kann Vertragsänderungen vorschlagen. Vereinbarte Änderungen treten gemäß der Verfahrensweise in Kraft, die das Inkrafttreten dieses Vertrags regelt.

Art. XIX

1. Dieser Vertrag unterliegt der Ratifizierung gemäß des verfassungsmäßigen Verfahrensweisen jeder Vertragspartei. Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifizierungsurkunden in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 1985 in Kraft bleiben, sofern er nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch eine Vereinbarung über weitergehende Begrenzungen der SOW ersetzt wird.

2. Der Vertrag wird gemäß Art. 102 der Charta der UN registriert.

3. Jede Vertragspartei hat in Wahrnehmung ihrer nationalen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn er zu dem Schluss gelangt, dass auf den Vertragsgegenstand bezügliche außergewöhnliche Ereignisse ihre höchsten Interessen gefährden. Sie teilt eine diesbezügliche Entscheidung der Gegenseite 6 Monate vor dem Rücktritt von diesem Vertrag mit. Dieser Mitteilung ist eine Darstellung der außergewöhnlichen Ereignisse beizufügen, die die kündigende Vertragspartei als ihre höchsten Interessen gefährdend erachtet.

...

Quelle: Archiv der Gegenwart vom 2. Juli 1979, S. 22691ff.